

Textvorlage Nr. 2 über Rechte von festgenommenen Personen: Das Recht auf Belehrung und Unterrichtung

Von der Open Society Justice Initiative verfasstes Memorandum zur Unterstützung von Juristen zur Durchsetzung des Rechts von inhaftierten Personen, über den Grund für ihre Verhaftung und die Art und Umstände der gegen sie vorgebrachten Beschuldigungen oder Anklagen, über die Rechte zu ihrer Verteidigung und über das Recht des Zugangs zu den Beweismitteln, auf denen die Beschuldigungen basieren, belehrt zu werden.

Juni 2012



OPEN SOCIETY
JUSTICE INITIATIVE

INHALTSVERZEICHNIS

SO VERWENDEN SIE DIESE TEXTVORLAGE ZUR JURISTISCHEN ARGUMENTATION.....	3
I. DAS RECHT, ÜBER DIE GRÜNDE FÜR DIE FESTNAHME ODER DIE BESCHULDIGUNG BELEHRT ZU WERDEN	5
EUROPÄISCHE MENSCHENRECHTSKONVENTION.....	5
<i>Das Recht, über die Gründe für die Festnahme belehrt zu werden</i>	<i>5</i>
<i>Recht, über die Art und Ursache einer Beschuldigung belehrt zu werden.....</i>	<i>6</i>
RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES ÜBER DAS RECHT AUF BELEHRUNG UND UNTERRICHTUNG IN STRAFVERFAHREN	8
ANDERE INTERNATIONALE NORMEN	9
<i>Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte.....</i>	<i>9</i>
<i>Das Recht, über die Gründe für die Festnahme belehrt zu werden</i>	<i>9</i>
<i>Recht, über die Art und Ursache einer Beschuldigung belehrt zu werden.....</i>	<i>10</i>
<i>Grundsatzkatalog für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefangenschaft unterworfenen Personen</i>	<i>11</i>
SCHLUSSBEMERKUNGEN	12
II. DAS RECHT, ÜBER DIE RECHTE INFORMIERT ZU WERDEN	12
EUROPÄISCHE MENSCHENRECHTSKONVENTION.....	12
RICHTLINIE ÜBER DAS RECHT AUF BELEHRUNG UND UNTERRICHTUNG IN STRAFVERFAHREN.....	14
ANDERE INTERNATIONALE UND EUROPÄISCHE NORMEN.....	15
<i>Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte.....</i>	<i>15</i>
<i>Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT)</i>	<i>15</i>
<i>UN-Antifolterkonvention.....</i>	<i>16</i>
<i>Grundprinzipien betreffend die Rolle der Rechtsanwälte</i>	<i>16</i>
<i>Grundsatzkatalog für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefangenschaft unterworfenen Personen</i>	<i>16</i>
SCHLUSSBEMERKUNGEN	16
III. DAS RECHT AUF ZUGANG ZU DEN BEWEISMITTELN	17
EUROPÄISCHE MENSCHENRECHTSKONVENTION.....	17
RICHTLINIE ÜBER DAS RECHT AUF BELEHRUNG UND UNTERRICHTUNG IN STRAFVERFAHREN.....	19
ANDERE INTERNATIONALE NORMEN	20
<i>Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte.....</i>	<i>20</i>
SCHLUSSBEMERKUNGEN	20
SCHLUSSBEMERKUNGEN ZUM RECHT AUF BELEHRUNG UND UNTERRICHTUNG.....	20

SO VERWENDEN SIE DIESE TEXTVORLAGE ZUR JURISTISCHEN ARGUMENTATION

1. Personen, die aufgrund des Verdachts der Beteiligung an einer Straftat von der Polizei festgenommen oder befragt werden, befinden sich oft in einer schutzwürdigen Situation. Diese Schutzwürdigkeit wird verstärkt, wenn die Personen keine Belehrung darüber erhalten, warum sie verhaftet wurden, welche Beschuldigungen und Beweise gegen sie vorliegen, und welche Rechte sie haben. Wissen ist Macht. Einer der Hauptfaktoren für die Sicherung eines fairen Verfahrens ist daher die Frage, ob Verdächtige über ihre Lage und ihre Rechte wirklich Bescheid wissen.
2. In den meisten Ländern Europas gibt es zwar gesetzliche Bestimmungen, die die Verteidigungsrechte von Verdächtigen in Strafverfahren regeln, Einhaltung und Wirksamkeit dieser Rechte können aber von Land zu Land verschieden sein. Es gibt wesentliche Unterschiede in der Art, wie die Belehrung von Verdächtigen erfolgt, in der Menge an Details, die gefordert werden, und im Zeitpunkt, zu dem diese Belehrung erfolgen muss.
3. In den letzten Jahren kam es in Europa zu wichtigen Entwicklungen im Hinblick auf die Einrichtung von klaren Minimumstandards für die Rechte von festgenommenen Personen, also jene Rechte, die Verdächtige in den frühen Phasen des Strafverfahrens haben. Die Justice Initiative unterstützt diese Entwicklungen durch die Veröffentlichung von Textvorlagen zur juristischen Argumentation mit technischen Argumentationshilfen für Rechtsanwälte, die Verfahren über die Rechte von festgenommenen Personen vor innerstaatlichen Gerichten betreiben.
4. Diese Textvorlage beschreibt die aktuellen regionalen und internationalen Rechtsnormen im Zusammenhang mit dem Recht des Verdächtigen auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren. Für das Recht auf Belehrung und Unterrichtung sind drei Aspekte zu nennen:
 - a) das Recht, über die Gründe für die Festnahme sowie die Art und Ursache einer Beschuldigung oder Anklage informiert zu werden;
 - b) das Recht, über die Verteidigungsrechte informiert zu werden;
 - c) das Recht des Zugangs zu den Beweismitteln, auf denen die Beschuldigungen basieren.
5. Dieses Memorandum beschreibt die Rechtsnormen der Europäischen Menschenrechtskonvention und des Fallrechts aufgrund der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, belegt durch Grundsätze und Normen des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen sowie anderer europäischer oder UNO-Institutionen. Besondere Aufmerksamkeit wird der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rats über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren gelegt, die neue und bindende Standards für die EU vorschreibt.
6. Die Justice Initiative lädt Rechtsanwälte ein, sich bei innerstaatlichen Gerichtsverfahren auf die Untersuchungsergebnisse und Argumente in dieser Rechtsbelehrung zu stützen. Ein Gerichtsverfahren kann ein wirksames Instrument sein, das Strafverfolgungssystem eines Landes zu verändern, in dem die Rechte von festgenommenen Personen nicht ausreichend geschützt ist. Die Justice Initiative verfolgt die Entwicklungen in Ländern, die ihre gesetzlichen Bestimmungen über die Rechte von festgenommenen Personen erfolgreich geändert haben. Wenn Sie mit einer solchen Angelegenheit befasst sind, bitten wir Sie um Kontaktaufnahme. Wir sind möglicherweise in der Lage, Ihnen Informationen über Reformen zu übermitteln, die in ähnlichen Rechtssystemen umgesetzt wurden und Ihren Fall unterstützen können, oder Sie mit anderen Rechtsanwälten oder Organisationen in Kontakt zu bringen, die einen solchen Fall in einem Verfahren erfolgreich abschließen

konnten, oder Ihnen Hilfestellung oder Ratschläge zur Stärkung des strategischen Gewichts Ihres Falls zu bieten.

7. Die Justice Initiative hat alles getan, um sicherzustellen, dass unsere Informationen richtig sind. Dennoch ist dieses Memorandum nur für Informationszwecke vorgesehen und hat nicht den Charakter einer Rechtsberatung. Wie Sie dieses Memorandum verwenden, hängt von den Details Ihres Falls, der Lage Ihres Klienten und den Besonderheiten Ihres innerstaatlichen rechtlichen Rahmens ab.
8. Wenn Sie Fragen zu dem Memorandum haben oder einen Kommentar abgeben möchten, eine übersetzte Version in einer anderen Sprache benötigen oder die Justice Initiative über Fälle in Ihrem Land informieren wollen, die mit dem Recht auf Belehrung oder anderen Rechten von festgenommenen Personen in Verbindung stehen, kontaktieren Sie bitte

Marion Isobel

Associate Legal Officer, National Criminal Justice Reform

Open Society Justice Initiative

Tel: +36 1 882 3154, misobel@osieurope.org

I. DAS RECHT, ÜBER DIE GRÜNDE FÜR DIE FESTNAHME ODER DIE BESCHULDIGUNG BELEHRT ZU WERDEN

1. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte („EGMR“) und die Menschenrechtskommission weisen seit langem darauf hin, wie wichtig es ist, Verdächtige mit grundlegenden Informationen zu versehen, da damit ihre Rechte auf ein faires Verfahren gewahrt und sie gegen willkürliche Festnahmen geschützt werden. Insbesondere garantiert die Europäische Menschenrechtskonvention („EMRK“) das Recht jeder festgenommenen Person, über die Gründe für ihre Festnahme und die gegen sie erhobene Beschuldigung belehrt zu werden, und das Recht jeder Person, die der Begehung einer Straftat beschuldigt wird, über die Art und die Umstände der gegen sie erhobenen Anklage belehrt zu werden. Diese Rechte wurden auch von der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen und der UNO-Generalversammlung bestätigt.
2. Der Rat der Europäischen Union hat das Recht auf Belehrung und Unterrichtung auch als eine Hauptkomponente eines langfristigen Plans zur Stärkung und zum Schutz der Rechte von Verdächtigen in Strafverfahren in der gesamten Europäischen Union bezeichnet. Die EU hat bindende Gesetze zu dieser Frage beschlossen. Alle Mitgliedstaaten werden verpflichtet, die erforderlichen Gesetze, Verordnungen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen umzusetzen, um die Einhaltung der Richtlinie zu gewährleisten.

Europäische Menschenrechtskonvention

Das Recht, über die Gründe für die Festnahme belehrt zu werden

3. Alle festgenommenen Personen haben das Grundrecht, zu verstehen, warum ihnen ihre Freiheit entzogen wird. Artikel 5(2) der EMRK schreibt vor: „Jeder festgenommenen Person muss unverzüglich in einer ihr verständlichen Sprache mitgeteilt werden, welches die Gründe für ihre Festnahme sind und welche Beschuldigungen gegen sie erhoben werden“. Der EGMR hat erklärt, dass dies eine elementare Schutzvorschrift gegen willkürliche Behandlung und ein integraler Bestandteil des vom Artikel 5 geforderten Schutzsystems ist.¹
4. Das Wort „Festnahme“ hat eine eigenständige Bedeutung und bezieht sich auf den Augenblick, in dem einer Person ihre Freiheit entzogen wird.² Alle festgenommenen Personen müssen die Belehrung erhalten, damit sie die Rechtmäßigkeit ihrer Festnahme anfechten können. Gemäß dem EGMR, „[kann] eine Person, die berechtigt ist, Verfahrensschritte einzuleiten, um die Rechtmäßigkeit ihrer Festnahme rasch zu klären, dieses Rechtsmittel nur wirksam einsetzen, wenn sie unverzüglich und ausreichend über die Gründe belehrt wird, die als Begründung für ihren Freiheitsentzug vorgebracht werden“.³
5. *Sprache und Einzelheiten.* Die Belehrung muss in einer Weise erfolgen, die die Person versteht, in „einfacher, nicht-fachlicher Sprache“, und sie muss die „rechtlichen und sachlichen Gründe“ für die Festnahme erfassen.⁴ So entschied der EGMR in *Fox, Campbell and Hartley v the UK*, dass es nicht ausreicht, wenn ein festnehmender Polizist den Verdächtigen einfach erklärt, dass sie aufgrund eines bestimmten Gesetzes oder unter dem Verdacht der terroristischen Betätigung festgenommen würden. Sie müssen vielmehr über „die Gründe, warum sie verdächtigt wurden, Terroristen zu sein“ und über „ihre

¹ *Shamayev and Others v. Georgia and Russia*, EGMR, Urteil vom 12. April 2005 Abs. 413; *Fox, Campbell and Hartley v the UK*, EGMR, Urteil vom 30. August 1990, Abs. 40.

² *Van der Leer v. the Netherlands*, EGMR, Urteil vom 21. Februar 1990, Abs. 27.

³ *Shamayev and Others v. Georgia and Russia*, EGMR, Urteil vom 12. April 2005 Abs. 413. Siehe auch *Van der Leer v. the Netherlands*, EGMR, Urteil vom 21. Februar 1990, Abs. 28; siehe auch *Fox, Campbell and Hartley v the UK*, EGMR, Urteil vom 30. August 1990, Abs. 40; *X v. the United Kingdom*, EGMR, Urteil vom 5. November 1981, Abs. 66.

⁴ *Fox, Campbell and Hartley v the UK*, EGMR, Urteil vom 30. August 1990, Abs. 40.

mutmaßliche Beteiligung an bestimmten strafrechtlichen Handlungen und ihre mutmaßliche Mitgliedschaft in verbotenen Organisationen“ belehrt werden.⁵

6. *Innerhalb möglichst kurzer Frist.* Die EMRK fordert, dass die Belehrung „unverzüglich“ zu erfolgen hat, womit gemeint ist, dass sie sofort oder in möglichst kurzer Frist nach dem Freiheitsentzug der Person erfolgen muss. Es ist allerdings problematisch, aus der Rechtsprechung des EGMR präzise Regeln zu den Parametern der annehmbaren Frist abzuleiten, weil nur wenige Fälle zu diesem Problem verhandelt wurden. Der EGMR hat jeden Fall nach seinen besonderen Umständen bewertet und die Festlegung von Maximalfristen vermieden. So wurde beispielsweise in *Kaboulov v. Ukraine* der Beschwerdeführer festgenommen, um ausgewiesen zu werden, und der EGMR entschied, dass eine Frist von 40 Minuten bis zur Belehrung über die Gründe für seine Festnahme nicht notwendigerweise einen Verstoß gegen Artikel 5(2) darstelle.⁶ Im Vergleich dazu stellte der EGMR in *Saadi v. the United Kingdom* einen Verstoß gegen Artikel 5(2) fest, als ein Asylbewerber erst nach 76 Stunden über die Gründe für seine Anhaltung in einem Anhaltelager informiert wurde.⁷ Außerdem erwies sich der EGMR in Fällen, die Untersuchungen von mutmaßlichen Terroristen betrafen, als besonders flexibel, indem er entschied, dass es ausreichend sei, zunächst die allgemeine Art der Beschuldigung zu nennen und bald danach die Details.⁸ Der EGMR toleriert kurze Verzögerungen bei der Belehrung nach Artikel 5(2), aber nur, wenn im Sonderfall besondere oder komplizierte Umstände vorliegen. Als allgemeine Regel gilt, dass die Belehrung über die Gründe für die Festnahme unverzüglich nach der Festnahme einer Person erfolgen sollte.
7. *Ausreichende Begründung.* Während der Zeit unmittelbar nach der Festnahme muss die verdächtige Person über die Gründe für ihre Festnahme und die gegen sie erhobenen Beschuldigungen belehrt werden. Wenn jedoch die Staatsmacht die verdächtige Person weiter festhält, könnten die Gründe, die die Festnahme ursprünglich rechtfertigten, im Verlauf der Zeit ihre Bedeutung verlieren. Beispiel: Während „vertretbarer Verdacht auf Begehung einer Straftat“ als Begründung für eine Festnahme ausreicht,⁹ „wird ein Zeitpunkt erreicht, an dem [vertretbarer Verdacht] nicht mehr ausreicht“, und zusätzliche „wesentliche und ausreichende“ Gründe vorgebracht werden müssen, um den fortgesetzten Freiheitsentzug zu rechtfertigen.¹⁰ Des Weiteren befand das Gericht, dass sich die Staatsgewalt nicht auf die Gründe stützen kann, die ursprünglich die Festnahme gerechtfertigt haben, indem einfach darauf verwiesen wird. Die Staatsgewalt muss vielmehr erklären, warum diese Gründe weiterhin gelten, und dabei auf bestimmte Sachverhalte des Verhaltens des Festgenommenen und auf persönliche Umstände verweisen.¹¹ Da der Artikel 5(1) sicherstellen soll, dass die verdächtige Person über ausreichende Informationen verfügt, um die Rechtmäßigkeit ihrer Festnahme anzufechten, folgt daraus, dass die Staatsgewalt eine fortlaufende Verpflichtung zur Weitergabe von Informationen hat. Die Staatsgewalt muss die verdächtige Person über die Entwicklung der Gründe für ihre Festnahme während der gesamten Dauer der Anhaltung informieren.

Recht, über die Art und Ursache einer Beschuldigung belehrt zu werden

8. Wenn eine Person einer Straftat beschuldigt wird, erwächst eine weitere Verpflichtung für die Staatsgewalt, aktive Schritte zu unternehmen, um diese Person im Detail über die gegen sie erhobene Beschuldigung zu belehren und sicherzustellen, dass sie sie verstanden

⁵ *Fox, Campbell and Hartley v the UK*, EGMR, Urteil vom 30. August 1990, Abs. 41.

⁶ *Kaboulov v. Ukraine*, EGMR, Urteil vom 19. November 2009, Abs. 147.

⁷ *Saadi v. the United Kingdom*, EGMR, Urteil vom 29. Januar 2008, Abs. 84-85.

⁸ *Fox, Campbell and Hartley v the UK*, EGMR, Urteil vom 30. August 1990, Abs. 40. Siehe auch *Murray v. the United Kingdom*, EGMR, 28. Oktober 1994, Abs. 72.

⁹ EMRK, Artikel 5(1)(c).

¹⁰ *McKay v. UK*, EGMR, Urteil vom 3. Oktober 2006, im Abs. 45; *Khudoyorov v. Russia*, EGMR, Urteil vom 8. November 2005, im Abs. 174.

¹¹ *Savenkova v. Russia*, EGMR, Urteil vom 4. März 2010, Abs. 84. *Clooth v. Belgium*, EGMR, Urteil vom 5. März 1998, im Abs. 41.

hat. Artikel 6(3)(a) der EMRK schreibt vor, dass jede Person, die einer Straftat beschuldigt wird, „innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet“ werden muss. Der EGMR hat die Begründung für diesen Artikel erläutert: Die verdächtige Person muss ausreichende Informationen erhalten, die erforderlich sind, „damit sie die Tragweite der gegen sie erhobenen Beschuldigungen versteht und eine geeignete Verteidigung vorbereiten kann“.¹²

9. Ob die Bereitstellung der Informationen ausreichend ist, kann in Ansehung des Artikels 6(3)(b) EMRK bewertet werden, der jeder Person das Recht zugesteht, ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung zu haben, und in Ansehung des allgemeineren Rechts auf ein faires Verhören gemäß Artikel 6(1) EMRK.¹³
10. *Positive Verpflichtung.* Die Bekanntgabe der Art und des Grunds für die Beschuldigung ist eine positive Verpflichtung, die aktive Schritte der Staatsanwaltschaft oder der Polizei erfordert. Es reicht nicht aus, die Belehrung nur dann durchzuführen, wenn die verdächtige Person dies verlangt. Der EGMR hat betont, dass die Pflicht „vollinhaltlich auf den Schultern der Verfolgungsbehörde ruht und nicht passiv erfüllt werden kann, indem Informationen verfügbar gemacht werden, ohne die Verteidigung darauf aufmerksam zu machen“.¹⁴ Von den Behörden kann verlangt werden, zusätzliche Schritte zu unternehmen, um die verdächtige Person auf die Informationen aufmerksam zu machen und sicherzustellen, dass die verdächtige Person die Informationen auch tatsächlich versteht.¹⁵ Die Tatsache, dass eine verdächtige Person das Recht auf Akteneinsicht oder Zugang zu den Beweismitteln hat, befreit die Verfolgungsbehörde nicht von ihrer Pflicht, die verdächtige Person unverzüglich und in allen Einzelheiten über die gegen sie vorgebrachten Beschuldigungen zu informieren.¹⁶
11. *Sprache und Form.* Bezüglich der Form der Belehrung schreibt Artikel 6(3)(a) EMRK keine besonderen Anforderungen hinsichtlich der Art vor, in der die verdächtige Person über die Art und den Grund der gegen sie vorgebrachten Beschuldigungen belehrt werden muss. Unter manchen Umständen kann die mündliche Bekanntgabe ausreichend sein,¹⁷ aber in anderen Fällen hat der EGMR erkannt, dass die Umstände eine schriftliche Benachrichtigung erforderten, indem beispielsweise vermerkt wird, dass eine ausländische beschuldigte Person Nachteile hat, wenn sie keine schriftliche Übersetzung der Anklage in einer Sprache erhält, die sie versteht.¹⁸
12. *Substanz.* Bezüglich der Substanz der Belehrung muss die verdächtige Person als absolutes Minimum über die „wesentlichen Sachverhalte, die gegen sie vorgebracht werden und die Grundlage der Beschuldigung darstellen, sowie die Art der Beschuldigung, insbesondere die rechtliche Subsumierung dieser Sachverhalte, belehrt werden.“¹⁹ Umfang, Einzelheiten und Genauigkeit der Informationen, die der verdächtigen Person mitgeteilt werden müssen, sowie der Zeitpunkt, zu dem die Belehrung erfolgen muss, hängen von der jeweiligen Kompliziertheit und von der Art des Falls ab.²⁰ So erkannte beispielsweise der EGMR in *Brozicek v Italy*, dass die mitgeteilten Einzelheiten ausreichend waren, um Artikel 6(3)(a) Genüge zu tun, weil die Mitteilung „in

¹² *Mattoccia v Italy*, EGMR, Urteil vom 25. Juli 2000, Abs. 60.

¹³ *Vaudelle v France*, EGMR, Urteil vom 30. Januar 2001, Abs. 35; *F.C.B. v Italy*, EGMR, Urteil vom 28. August 1991, Abs. 29.

¹⁴ *Mattoccia v Italy*, EGMR, Urteil vom 25. Juli 2000, Abs. 65.

¹⁵ *Brozicek v Italy*, EGMR, Urteil vom 19. Dezember 1989, Abs. 41.; *Kamasinski v Austria*, EGMR, Urteil vom 19. Dezember 1989, Abs. 79.; *Mattoccia v Italy*, EGMR, Urteil vom 25. Juli 2000, Abs. 65.

¹⁶ *Mattoccia v Italy*, EGMR, Urteil vom 25. Juli 2000, Abs. 64-65.

¹⁷ *Z. B. Pélissier and Sassi v France*, EGMR, Urteil vom 26. März 1999, Abs. 53.

¹⁸ *Kamasinski v Austria*, EGMR, Urteil vom 19. Dezember 1989, Abs. 79.

¹⁹ *Mattoccia v Italy*, EGMR, Urteil vom 25. Juli 2000, Abs. 59. Siehe auch *Pélissier and Sassi v France*, EGMR, Urteil vom 26. März 1999, Abs. 51.

²⁰ *Mattoccia v Italy*, EGMR, Urteil vom 25. Juli 2000, Abs. 60.

ausreichender Weise die Straftaten vermerkte, derer die Person beschuldigt war, den Ort und das Datum dieser Straftaten anführte, auf die relevanten Bestimmungen des Strafgesetzes verwies und den Namen des Opfers enthielt“.²¹

13. Hingegen ist es nicht zulässig, dass die Benachrichtigung in wesentlichen Einzelheiten unbestimmt bleibt, beispielsweise Zeit und Ort des mutmaßlichen Verbrechens. In *Mattoccia v Italy*²² erkannte der EGMR auf einen Verstoß gegen Artikel 6(3)(a) und (b) in Verbindung mit Artikel 6(1) EMRK, indem ausgeführt wurde, dass „die Bereitstellung von umfassenden, detaillierten Informationen bezüglich der Beschuldigungen gegen eine beschuldigte Person eine wesentliche Vorbedingung dafür ist, ein faires Verfahren zu gewährleisten“.²³
14. *Innerhalb möglichst kurzer Frist.* Artikel 6(3)(a) fordert, dass die Belehrung innerhalb möglichst kurzer Frist, während der einleitenden Phasen des Verfahrens erfolgen muss. In *Mattoccia v Italy* kritisierte der EGMR die staatlichen Behörden, weil sie der verdächtigen Person vor ihrem ersten Verhör durch die Polizei keine ausreichenden Informationen gegeben und ihr bis zum Ende der Voruntersuchungen keinen Zugang zu den Beweismitteln in den Akten der Verfolgungsbehörden ermöglicht haben.²⁴
15. *Fortwährende Verpflichtung.* Die Person muss zwar innerhalb möglichst kurzer Frist über die Beschuldigungen belehrt werden, die gegen sie vorgebracht werden, die Pflicht zur Belehrung über die Beschuldigungen gegen die verdächtige Person bleibt aber aufrecht. Es ist daher auch nicht zulässig, dass die Staatsanwaltschaft die Beschuldigung bestreitet oder ändert, ohne die beschuldigte Person zu verständigen. Daher erkannte der EGMR in *Pélissier and Sassi v France* auf einen Verstoß gegen Artikel 6(3)(a) mit der Begründung, dass die Beschwerdeführer nicht darüber informiert wurden, dass der gegen sie vorgebrachte Sachverhalt neu eingestuft wurde und sie nun einer Variation der ursprünglichen Straftat verdächtigt wurden.²⁵

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren

16. Das Recht auf Belehrung wurde jetzt auf EU-Ebene gesetzlich festgelegt und hat bedeutende Auswirkungen auf die Mitgliedsstaaten. Am 26. April 2012 genehmigten der Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament eine Richtlinie über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren²⁶ als Teil der *EntschlieÙung über einen Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren* („EU-Fahrplan“).²⁷
17. Diese Richtlinie legt Mindestanforderungen der EU für die Benachrichtigung von verdächtigten und beschuldigten Personen über den gegen sie vorgebrachten Fall fest. Alle Mitgliedstaaten sind jetzt verpflichtet, die erforderlichen Gesetze, Verordnungen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen umzusetzen, um die Einhaltung der Richtlinie zu gewährleisten. Die Richtlinie ist bindend und durchsetzbar. Einzelpersonen können bei Nichtumsetzung gegen den Mitgliedsstaat klagen.²⁸

²¹ *Brozicek v Italy*, EGMR, Urteil vom 19. Dezember 1989, Abs. 42.

²² *Mattoccia v Italy*, EGMR, Urteil vom 25. Juli 2000.

²³ *Mattoccia v Italy*, EGMR, Urteil vom 25. Juli 2000, Abs. 59.

²⁴ *Mattoccia v Italy*, EGMR, Urteil vom 25. Juli 2000, Abs. 63-64.

²⁵ *Pélissier and Sassi v France*, EGMR, Urteil vom 26. März 1999, Abs. 50-56.

²⁶ *Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren*, 2010/0215(COD), COM(2010) 392/3. Diese Richtlinie bildet Maßnahme B des EU-Fahrplans.

²⁷ EntschlieÙung des Rats vom 30. November 1999, (2009/C 295/01).

²⁸ *Van Duyn v Home Office*, EuGH, Urteil vom 4. Dezember 1974.

18. Artikel 3 der Richtlinie fordert, dass jede Person, die einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt wird – gleichgültig ob sie festgenommen, verhaftet oder formell angeklagt wurde – die grundlegenden Informationen über ihre Verfahrensrechte erhalten muss.
- „1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verdächtige oder beschuldigte Personen umgehend mindestens über folgende Verfahrensrechte in ihrer Ausgestaltung nach dem innerstaatlichen Recht belehrt werden, um die wirksame Ausübung dieser Rechte zu ermöglichen:
- (a) das Recht auf Hinzuziehung eines Rechtsanwalts;
 - (b) den etwaigen Anspruch auf unentgeltliche Rechtsberatung und die Voraussetzungen für diese Rechtsberatung;
 - (c) das Recht auf Unterrichtung über den Tatvorwurf gemäß Artikel 6;
 - (d) das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen;
 - (e) das Recht auf Aussageverweigerung.
2. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die in Absatz 1 vorgesehene Rechtsbelehrung entweder mündlich oder schriftlich in einfacher und verständlicher Sprache erfolgt, wobei etwaige besondere Bedürfnisse schutzbedürftiger Verdächtigter oder schutzbedürftiger beschuldigter Personen berücksichtigt werden.“
19. Artikel 6 der Richtlinie schützt spezifisch das Recht auf Unterrichtung über den Tatvorwurf. Alle verdächtigten und beschuldigten Personen müssen „über die strafbare Handlung unterrichtet werden, deren sie verdächtigt oder beschuldigt werden. Diese Unterrichtung erfolgt umgehend und so detailliert, dass ein faires Verfahren und eine wirksame Ausübung ihrer Verteidigungsrechte gewährleistet werden.“
20. In Erwägungsgrund 28 erfolgt eine Klarstellung des Zeitpunkts und des Inhalts der Unterrichtung über den Tatvorwurf. Es ist erforderlich, dass die Unterrichtung „umgehend ... und spätestens vor der ersten offiziellen Vernehmung durch die Polizei oder eine andere zuständige Behörde“ erfolgen muss. Außerdem wird festgehalten, dass die Unterrichtung hinreichend detailliert gegeben werden muss, einschließlich „eine[r] Beschreibung [des Sachverhalts], einschließlich, sofern bekannt, der Zeit und des Ortes ... sowie der möglichen rechtlichen Beurteilung der mutmaßlichen Straftat“.
21. Die Richtlinie über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung enthält abschließend detaillierte Pflichten der Mitgliedstaaten der EU und legt die Mindestregeln für die Belehrung und Unterrichtung von Verdächtigten und beschuldigten Personen fest. Diese Pflichten, die die Mindeststandards widerspiegeln und klarstellen, die vom EGMR ausgestaltet wurden, müssen in das nationale Recht und die Rechtspflege aller Mitgliedstaaten umgesetzt werden.

Andere internationale Normen

22. Auch andere internationale Organisationen haben die grundlegende Bedeutung des Rechts auf Belehrung und Unterrichtung betont und die EGMR-Standards klargestellt und erweitert.

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

23. Die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen bestätigte in Anwendung des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) die vom EGMR vorgegebenen Grundsätze und legte fest, dass alle Personen das Recht haben, über die Gründe für ihre Festnahme unterrichtet zu werden und Einzelheiten über die Art und den Grund der gegen sie vorgebrachten Beschuldigungen zu erhalten. Die Menschenrechtskommission ging sogar weiter als der EGMR, indem festgelegt wurde, was als „unverzügliche“ Unterrichtung anzusehen sei.

Das Recht, über die Gründe für die Festnahme belehrt zu werden

24. Artikel 9(2) des IPBPR schreibt vor: „Jeder Festgenommene ist bei seiner Festnahme über die Gründe für die Festnahme zu unterrichten, und die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen sind ihm unverzüglich mitzuteilen.“ Die Menschenrechtskommission erläuterte, dass „eine der wichtigsten Gründe für das Erfordernis einer ‚unverzüglichen‘ Unterrichtung über eine strafbare Handlung darin liegt, dass die festgenommene Person in die Lage versetzt wird, eine rasche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit ihrer Festnahme durch eine zuständige Justizbehörde zu erwirken“.²⁹ In *Krasnova v Kyrgyzstan* stellt die Menschenrechtskommission klar, was von ihr als „unverzügliche“ Unterrichtung angesehen wird, und stellte einen Verstoß gegen Artikel 9(2) fest, weil der Beschwerdeführer nicht innerhalb der ersten 24 Stunden nach seiner Festnahme über die Gründe für seine Festnahme informiert wurde.³⁰
25. In *Drescher Caldas v. Uruguay* stellt die Menschenrechtskommission die Detailgenauigkeit klar, die von Artikel 9(2) der IPBPR gefordert wird. Die Kommission stellte fest, dass die Unterrichtung ausreichend sein muss, damit die verdächtige Person in der Lage ist „sofortige Schritte einzuleiten, um ihre Freilassung zu erwirken, wenn sie der Ansicht ist, dass die vorgebrachten Gründe ungültig oder unbegründet sind“.³¹ In diesem Fall entschied die Kommission, dass es nicht ausreichte, den Beschwerdeführer einfach darüber zu informieren, dass er aufgrund von „unverzüglichen Sicherheitsmaßnahmen“ von Uruguay festgenommen wurde, ohne dass die Substanz der gegen ihn vorgebrachten Vorwürfe ausgeführt wurde.³² In *Carballal v. Uruguay* beschied der EGMR gleichfalls, dass es nicht ausreichte, eine Person darüber in Kenntnis zu setzen, dass sie wegen „subversiver Aktivitäten“ festgenommen wurde, ohne Erklärung des Umfangs und der Bedeutung der Aktivitäten, die im Rahmen der jeweiligen Rechtsordnung ein Verbrechen darstellten.³³

Recht, über die Art und Ursache einer Beschuldigung belehrt zu werden

26. Artikel 14(3)(a) des IPBPR ist ein Gegenstück zum Artikel 6(3)(a) der EMRK, indem bestätigt wird, dass jede Person, die einer Straftat beschuldigt wird, „innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet“ werden muss. Die Menschenrechtskommission geht aber weiter als der EGMR, indem festgelegt wird, wie dieses Recht in der Praxis respektiert werden muss. Im Allgemeinen Kommentar 32 führte die Menschenrechtskommission die folgenden umfassenden und übergreifenden Richtlinien zur Anwendbarkeit von Artikel 14(3)(a) des IPBPR aus.
27. Erstens anerkannte die Kommission im Zusammenhang mit dem **Geltungsbereich des Rechts** expressis verbis, dass alle Personen, die einer Straftat beschuldigt werden, das Recht haben, über die gegen sie vorgebrachten Beschuldigungen informiert zu werden, unabhängig davon, ob sie formell festgenommen oder verhaftet wurden. Die Kommission führt aus, dass Artikel 14(3)(a) „für alle Fälle von strafrechtlichen Beschuldigungen

²⁹ *Campbell v Jamaica*, UNHRC, Entscheidung vom 30. März 1992, U.N. Doc. CCPR/C/44/D/248/1987

³⁰ *Krasnova v Kyrgyzstan*, UNHRC, Entscheidung vom 29. März 2011, U.N. Doc. CCPR/C/101/D/1402/2005, in Abs. 8.5. Siehe auch *P. Grant v. Jamaica*, UNHRC, Entscheidung vom 22. März 1996, U.N. Doc. GAOR, A/51/40 (Bd. II), Abs. 8.1; und *Paul Kelly v. Jamaica*, UNHRC, Entscheidung vom 8. April 1991, U.N. Doc. CCPR/C/41/D/253/1987 in Abs. 5.8.

³¹ *Drescher Caldas v. Uruguay*, UNHRC, Entscheidung vom 21. Juli 1983, U.N. Doc. Supp. No. 40 (A/38/40) in Abs. 13.2.

³² *Adolfo Drescher Caldas v. Uruguay*, UNHRC, Entscheidung vom 21. Juli 1983, U.N. Doc. Supp. No. 40 (A/38/40) in Abs. 13.2.

³³ *Carballal v. Uruguay*, UNHRC, Entscheidung vom 27. März 1981, U.N. Doc. CCPR/C/OP/1, Abs. 12.

anzuwenden ist, auch jene von Personen, die nicht festgenommen wurden, aber nicht auf strafrechtliche Voruntersuchungen vor der Erhebung eines Tatvorwurfs“.³⁴

28. Zweitens hielt die Menschenrechtskommission in Bezug auf den **Zeitpunkt der Unterrichtung** fest, dass „[d]as Recht auf ‚unverzügliche‘ Belehrung über die Beschuldigung erfordert, dass die Unterrichtung erfolgen muss, sobald die betroffene Person formell einer Straftat nach innerstaatlichem Recht beschuldigt oder die Person öffentlich als Beschuldigte bezeichnet wird“.³⁵ In *Williams v. Jamaica* legte die Kommission darüber hinaus klar, dass detaillierte Informationen über die Beschuldigung zu „Beginn der Voruntersuchungen oder der Anberaumung von Verhören, die einen klaren öffentlichen Verdacht gegen die beschuldigte Person erwecken, gegeben werden müssen“.³⁶
29. Drittens stellt die Kommission in Bezug auf die **Form der Benachrichtigung** klar, dass die mündliche Information der verdächtigten Person über die Beschuldigung nur dann zulässig ist, wenn sie nachher schriftlich bestätigt wird.³⁷ Dies präzisiert die Lücke in den vom EGMR festgelegten Standards und bestätigt, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass die verdächtige Person die Informationen verstanden hat.

Grundsatzkatalog für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen

30. Der Grundsatzkatalog für den Schutz aller Personen, die irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen sind, wurde von der UNO-Generalversammlung am 9. Dezember 1988 beschlossen und legt Grundsätze fest, die auf den Schutz aller Personen anzuwenden sind, die irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfen sind, und stellt die Informationen klar, die bei der Festnahme übermittelt werden müssen.³⁸ Obwohl diese Entschliebung nicht bindend ist, legt sie maßgebliche allgemeine Grundsätze fest, die von der internationalen Gemeinschaft akzeptiert werden, um die Rechte von Personen auf detaillierte Informationen über strafrechtliche Beschuldigungen zu schützen, und beeinflussen daher die Interpretation der Grundrechte.
31. Grundsatz 10 schreibt die allgemeine Regel vor: „Jeder Festgenommene ist bei seiner Festnahme über die Gründe der Festnahme zu unterrichten und die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen sind ihm unverzüglich mitzuteilen.“ Grundsatz 11(2) schreibt vor: „Eine inhaftierte Person und gegebenenfalls ihr Rechtsbeistand erhalten eine unverzügliche und umfassende Mitteilung über einen Haftbefehl und die Gründe dafür“. Grundsatz 12 geht weiter und legt fest, welche Einzelheiten der inhaftierten Person mitgeteilt werden müssen: „(a) Gründe für die Festnahme; (b) Zeitpunkt der Festnahme und Überführung der festgenommenen Person zu einem Verwahrungsort sowie Zeitpunkt des ersten Erscheinens vor einer Justiz- oder anderen Behörde; (c) Identität der betroffenen Strafverfolgungsbeamten; (d) genaue Informationen über den Verwahrungsort“. Die Grundsätze schreiben also zusätzliche wichtige Informationen vor, die allen Personen bei ihrer Festnahme übergeben werden müssen – Zeitpunkt der Festnahme, Identität der Strafverfolgungsbeamten und Verwahrungsort –, und ruft alle Länder auf, alle

³⁴ UNHRC, Allgemeinen Kommentar Nr. 32, *Right to equality before the courts and tribunals and to a fair trial*, UN Doc. CCPR/C/GC/32, 23. August 2007, Abs. 32, 34. Siehe auch *Khachatrian v. Armenia*, UNHRC, Entscheidung vom 28. Oktober 2005, U.N. Doc. CCPR/C/85/D/1056/2002, Abs. 6.4.

³⁵ UNHRC, Allgemeinen Kommentar Nr. 32, *Right to equality before the courts and tribunals and to a fair trial*, UN Doc. CCPR/C/GC/32, 23. August 2007, Abs. 32, 34.

³⁶ *Desmond Williams v. Jamaica*, UNHRC, Entscheidung vom 8. April 1997, U.N. Doc. CCPR/C/59/D/561/1993 Abs. 9.2.

³⁷ UNHRC, Allgemeiner Kommentar Nr. 32, *Right to equality before the courts and tribunals and to a fair trial*, UN Doc. CCPR/C/GC/32, 23. August 2007, Abs. 31.

³⁸ *Body of Principles for the Protection of All Persons under Any Form of Detention or Imprisonment* (Grundsatzkatalog für den Schutz aller Personen, die irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfen sind), UNGA, U.N. Doc A/RES/43/173.

Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die Menschenrechte von festgenommenen oder inhaftierten Personen geschützt werden.

Schlussbemerkungen

32. Gemäß Artikel 5(2) EMRK und Artikel 9(2) IPBPR muss eine Person, der die Freiheitsrechte entzogen wurden, über die Gründe der Festnahme und die gegen sie erhobenen Beschuldigungen unterrichtet werden. Die Unterrichtung muss innerhalb möglichst kurzer Frist erfolgen, nachdem der Person die Freiheit entzogen wurde, wobei aber eine kurze Verzögerung zulässig ist, wenn besondere Umstände des Falls dies erfordern. Die Unterrichtung muss in einer Weise, die die Person versteht, in einfacher, nicht-fachlicher Sprache und schriftlich erfolgen. Es müssen ausreichende Einzelheiten über die rechtlichen und faktischen Gründe für die Festnahme mitgeteilt werden, damit die Person in die Lage versetzt wird, eine rasche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit ihrer Festnahme durch eine zuständige Justizbehörde zu erwirken.
33. Gemäß Artikel 6(3)(a) der EMRK und 14(3)(a) IPBPR ist jede Person, die einer Straftat beschuldigt wird, innerhalb möglichst kurzer Frist in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung zu unterrichten. Eine passive Erfüllung dieser Pflicht ist nicht möglich. Es handelt sich um eine positive Verpflichtung, die aktive Schritte der Staatsanwaltschaft oder der Polizei erfordert. Die Unterrichtung muss erfolgen, sobald die Person beschuldigt oder öffentlich als Beschuldigte bezeichnet wird bzw. zu Beginn der Voruntersuchungen oder der Anberaumung von Verhören, die einen klaren öffentlichen Verdacht gegen die beschuldigte Person erwecken. Die Unterrichtung muss umfassend sein, um sicherzustellen, dass die Person das Ausmaß der Beschuldigungen vollständig versteht und ihr die Möglichkeit geboten wird, eine geeignete Verteidigung vorzubereiten. Als absolutes Minimum muss sie die wesentlichen Sachverhalte, die den Vorwürfen zugrunde liegen, und die rechtliche Einstufung dieser Sachverhalte enthalten.
34. Zusätzlich zu den bestehenden Standards des EGMR und der Menschenrechtskommission wurde das Recht auf Belehrung und Unterrichtung jetzt auch auf EU-Ebene kodifiziert, indem neue bindende und durchsetzbare Verpflichtungen für alle Mitgliedstaaten geschaffen wurden. Die Richtlinie über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung erfordert, dass alle Mitgliedsstaaten ihre Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsbestimmungen anpassen, um sicherzustellen, dass Personen bei ihrer Festnahme und Beschuldigung bestimmte Belehrungen erhalten. Alle Personen, die in der EU festgenommen werden, haben unmittelbar nach ihrem Freiheitsentzug das Recht, zu wissen, warum sie verdächtigt werden, eine Straftat begangen zu haben. Sie haben ebenfalls das Recht auf detaillierte Informationen über die gegen sie erhobenen Beschuldigungen, einschließlich einer Beschreibung der Umstände, unter denen der behauptete Straftatbestand begangen wurde, sowie der Art und rechtlichen Einstufung der Straftat.

II. DAS RECHT, ÜBER DIE RECHTE INFORMIERT ZU WERDEN

35. Das Recht auf ein faires Verfahren kann praxisgerecht und wirksam nur umgesetzt werden, wenn die Menschen über ihre Rechte unterrichtet werden, weil eine Person, die ihre Rechte nicht kennt, nicht in der Lage ist, diese auszuüben. Um das Grundrecht auf ein faires Verfahren zu schützen, müssen die Justizbehörden alle angemessenen Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass die Verdächtigen so frühzeitig wie möglich im Strafverfahren über ihre Verteidigungsrechte vollständig informiert werden.

Europäische Menschenrechtskonvention

36. Der EGMR hat wiederholt entschieden, dass die Behörden verpflichtet sind, positive Maßnahmen zu ergreifen, um die Anforderungen des Artikels 6 der EMRK nach einem

fairen Verfahren einzuhalten, unter anderem, indem sie dafür Sorge tragen, dass den Verdächtigen ihre Rechte bekannt sind. Obwohl der Text der EMRK keine ausdrückliche Anforderung enthält, dass die Justizbehörden Verdächtige über ihre Verteidigungsrechte informieren müssen, wurde diese Verpflichtung vom Gericht als im Recht auf ein faires Verfahren impliziert und auf der Grundlage anerkannt, dass die Absicht der Konvention darin besteht, Rechte zu garantieren, die nicht theoretisch oder illusorisch sind, sondern praktisch und wirksam. Der EGMR befand, dass dies insbesondere für das Recht auf Verteidigung und ein faires Verfahren gilt.³⁹

37. In *Panovits v Cyprus* wurde der Beschwerdeführer, ein Minderjähriger, in Verbindung mit Raub und Mord festgenommen. Er wurde von der Polizei ohne Rechtsanwalt und ohne Beisein seines Erziehungsberechtigten verhört und legte ein Geständnis ab. Der Regierungsvertreter wandte ein, dass die Behörden willens gewesen seien, dem Beschwerdeführer zu erlauben, jederzeit sein Recht auszuüben, einen Rechtsbeistand zu erwirken, hätte er dies denn verlangt. Der EGMR entschied, dass eine positive Verpflichtung bestanden hätte, dem Beschwerdeführer die erforderlichen Informationen zu übermitteln, die ihn in die Lage versetzt hätten, den Zugang zur Vertretung durch einen Rechtsbeistand zu erwirken, und dass dieser passive Ansatz Artikel 6 verletzt hätte.⁴⁰ Der EGMR entschied, dass die Behörden „aktiv dafür Sorge hätten tragen müssen“, dass der Beschwerdeführer sein Recht auf Rechtsbeistand und Prozesskostenhilfe sowie sein Recht auf Aussageverweigerung versteht.
38. Der EGMR befand auch in ähnlich gelagerten Fällen in *Padalov v Bulgaria*, dass ein Verstoß gegen Artikel 6 vorlag.⁴¹ In diesem Fall war der Beschwerdeführer nicht minderjährig und hatte keine besondere Schutzbedürftigkeit. Er wurde aufgrund eines Sexualdelikts festgenommen, erklärte der Polizei, dass er sich keinen Rechtsanwalt leisten könne, und meinte, er hätte angesichts der komplexen nationalen Bestimmungen über Prozesskostenhilfe kein Anrecht auf Prozesskostenhilfe. Der EGMR befand, dass die innerstaatlichen Behörden ein aktiveres Verhalten hätten zeigen müssen, um sicherzustellen, dass der Beschwerdeführer über seine Rechte auf Prozesskostenhilfe belehrt worden wäre, und dass ihre Entscheidung, sich passiv zu verhalten, einem Pflichtversäumnis gleichkam und zu einem Verstoß gegen Artikel 6 EMRK führte.⁴²
39. Der EGMR vermied, genau festzulegen, welche Rechte in der Belehrung enthalten sein müssen, und befand, dass die Form und Art der Belehrung von den Umständen des Falls abhängen. Als absolutes Minimum müssen die Behörden den Beschuldigten warnen und ihm mitteilen, dass er das Recht der Aussageverweigerung habe.⁴³ Der EGMR entschied aber, dass „zusätzliche Schutzmechanismen nötig seien, wenn der Beschuldigte nach einem Rechtsbeistand verlangt, da ein Beschuldigter, der keinen Rechtsanwalt hat, geringere Chancen hat, über seine Rechte informiert zu werden, und daher geringere Chancen bestehen, dass diese respektiert werden“.⁴⁴
40. Außerdem gilt: Wenn die Verdächtigen aufgrund ihres Alters oder besonderer Eigenheiten besonders schutzwürdig sind, verlangt der EGMR, dass die Behörden zusätzliche Schritte unternehmen, um ihnen ihre Rechte zu erläutern, insbesondere das Recht auf einen Rechtsanwalt. Diese zusätzlichen Anforderungen bedeuten, dass der EGMR beispielsweise abgelehnt hat, die Zuverlässigkeit einer vorgedruckten, von der Beschwerdeführerin unterzeichneten Erklärung zu akzeptieren, auf der sie anerkannte, dass sie an ihr Recht erinnert wurde, die Aussage zu verweigern oder sich durch einen

³⁹ *Airey v Ireland*, EGMR, Urteil vom 9. Oktober 1979, Abs. 24.

⁴⁰ *Panovits v. Cyprus*, EGMR, Urteil vom 11. Dezember 2008, Abs. 72.

⁴¹ *Padalov v Bulgaria*, EGMR, Urteil vom 10. August 2006. Siehe auch *Talat Tunc v Turkey*, EGMR, Urteil vom 27. März 2007.

⁴² *Padalov v Bulgaria*, EGMR, Urteil vom 10. August 2006, Abs. 54-56.

⁴³ *Pishchalnikov v Russia*, EGMR, Urteil vom 24. September 2009, Abs. 78-79.

⁴⁴ *Ibid*, Abs. 78.

Rechtsanwalt vertreten zu lassen, weil die Beschwerdeführerin Alkoholikerin und daher besonders schutzwürdig war. Der EGMR befand, dass die Behörden dies hätten berücksichtigen müssen, als sie sie über ihr Recht auf einen Rechtsanwalt unterrichteten.⁴⁵ In anderen Fällen, in denen die verdächtigen Personen Minderjährige waren, befand der EGMR, dass die Behörden eine höhere Pflicht hatten, sicherzustellen, dass die verdächtige Person „ein umfassendes Verständnis für die Art der Untersuchung und für das, was für sie auf dem Spiel steht, gewinnt, einschließlich der Bedeutung einer Strafe, zu der sie verurteilt wird, sowie ihrer Verteidigungsrechte und insbesondere ihres Rechts auf Aussageverweigerung“.⁴⁶

Richtlinie über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren

41. Gemäß der neuen Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren muss jede Person, die in einem EU-Staat festgenommen wird, über ihre jeweiligen Verfahrensrechte in einfacher und verständlicher Sprache zum frühest möglichen Zeitpunkt im Verfahren belehrt werden.⁴⁷ Die Richtlinie über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung wird bedeutende Auswirkungen auf die Strafverfahren vieler Mitgliedstaaten haben, weil sie ihre Gesetze und Rechtspraxis anpassen müssen.
42. Artikel 3 der Richtlinie fordert, wie oben erläutert, dass jede Person, die einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt wird – gleichgültig ob sie festgenommen, verhaftet oder formell angeklagt wurde – die grundlegenden Informationen über ihre Verfahrensrechte erhalten muss. Dies umfasst das Recht auf einen Rechtsbeistand, auf Prozesskostenhilfe, Belehrung über die Beschuldigung, Dolmetschleistungen und Übersetzungen sowie das Recht auf Aussageverweigerung.
43. Artikel 4 der Richtlinie sorgt für einen zusätzlichen Schutzgrad für jene Verdächtigen oder beschuldigten Personen, die festgenommen oder inhaftiert wurden. Er anerkennt, dass die Personen, denen ihre Freiheit entzogen wird, detailliertere Belehrungen über ihre Rechte benötigen und dass diese Belehrungen in Form einer schriftlichen Belehrung über die Verfahrensrechte erfolgen muss:
 - „1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verdächtige oder beschuldigte Personen, die festgenommen oder inhaftiert werden, umgehend eine schriftliche Erklärung der Rechte erhalten. Sie erhalten Gelegenheit, die Erklärung der Rechte zu lesen, und dürfen diese Erklärung während der Dauer des Freiheitsentzugs in ihrem Besitz führen.
 2. Zusätzlich zu der Belehrung gemäß Artikel 3 enthält die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannte Erklärung der Rechte Hinweise zu den folgenden Rechten in ihrer Ausgestaltung im innerstaatlichem Recht:
 - a) das Recht auf Einsicht in die Verfahrensakte;
 - b) das Recht auf Unterrichtung der Konsularbehörden und einer Person;
 - c) das Recht auf Zugang zu dringender medizinischer Versorgung und
 - d) wie viele Stunden oder Tage der Freiheitsentzug bei Verdächtigen oder beschuldigten Personen bis zur Vorführung vor eine Justizbehörde höchstens andauern darf.

⁴⁵ *Plonka v Poland*, EGMR, Urteil vom 31. März 2009, Abs. 37-38.

⁴⁶ *Panovits v. Cyprus*, EGMR, Urteil vom 11. Dezember 2008, Abs. 67; *S.C. v. the United Kingdom*, EGMR, Urteil vom XX, Abs. 29.

⁴⁷ *Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren*, 2010/0215(COD), COM(2010) 392/3. Diese Richtlinie bildet Maßnahme B des EU-Fahrplans.

3. Die Erklärung der Rechte enthält auch einige grundlegende Informationen über jedwede im innerstaatlichem Recht vorgesehene Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit der Festnahme anzufechten, eine Haftprüfung zu erwirken oder einen Antrag auf vorläufige Haftentlassung zu stellen.

44. Um die Einheitlichkeit in der EU zu gewährleisten, ist der Richtlinie als Anhang ein Muster der Erklärung der Rechte angefügt und wurde in alle offiziellen Sprachen der EU übersetzt. Die Mitgliedstaaten müssen die Belehrung über die Verfahrensrechte einer verdächtigen oder beschuldigten Person in einer Sprache aushändigen, die sie versteht. Das Musterbeispiel der Erklärung der Rechte enthält eine klare und einfache Erklärung der Grundrechte der festgenommenen Personen einschließlich:

„Sie haben die folgenden Rechte, wenn Sie festgenommen oder inhaftiert werden ... Sie haben das Recht, vertraulich mit einem Rechtsanwalt zu sprechen ... Sie haben das Recht zu wissen, aus welchem Grund Sie festgenommen oder inhaftiert wurden und welcher Tat Sie verdächtigt oder beschuldigt werden ... Wenn Sie die Sprache, die von der Polizei oder anderen zuständigen Behörden verwendet wird, nicht sprechen oder nicht verstehen, haben Sie das Recht, kostenlos einen Dolmetscher hinzuzuziehen.“

Andere internationale und europäische Normen

45. Mehrere andere internationale Institutionen haben die grundlegende Bedeutung der unverzüglichen Belehrung von Verdächtigen über ihre Rechte bekräftigt.

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

46. Im Gegensatz zur EMRK erwähnt der IPBPR *expressis verbis* die Bedeutung der Belehrung über Verteidigungsrechte mit besonderem Augenmerk auf das Recht der Hinzuziehung eines Rechtsanwalts. Artikel 14(3)(d) des IPBPR fordert, dass jede Person, die einer Straftat beschuldigt wird, „falls sie keinen Verteidiger hat, über das Recht auf einen Rechtsbeistand zu unterrichten ist“. Die *travaux préparatoires* von Artikel 14(3)(d) erklären, dass das Recht, über das Recht auf einen Rechtsbeistand belehrt zu werden, „selbstverständlich“ ist.⁴⁸ In *Barno Saidova v. Tadjikistan* und *Rolando v. Philippines* erkannte die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen auf Verletzungen des Artikels 14(3)(d), weil die Verdächtigen bei ihrer Festnahme nicht über ihr Recht auf einen Rechtsbeistand informiert wurden.⁴⁹

Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT)

47. Das CPT hob hervor, dass alle Personen, die festgenommen wurden, „ausdrücklich und unverzüglich“ über ihr Recht, ihre Festnahme einer dritten Partei bekanntzugeben, ihr Recht auf einen Rechtsanwalt und ihr Recht auf medizinische Untersuchung belehrt wurden.⁵⁰ Das CPT hat diese drei Rechte als „grundlegende Schutzmechanismen gegen Misshandlung von inhaftierten Personen“ erkannt.⁵¹ Das CPT hat die Bedeutung hervorgehoben, nicht nur diese Rechte zu besitzen, sondern auch unverzüglich darüber belehrt zu werden:

„Das CPT ist der Ansicht, dass ein Formular, auf dem diese Rechte in einfacher Weise ausgeführt werden, allen von der Polizei inhaftierten Personen gleich zu Beginn ihrer

⁴⁸ Extract of Commission on Human Rights, 5th Session (1949), 6th Session (1950), 8th Session (1952), A/2929, Kap. VI, Abs. 84.

⁴⁹ *Barno Saidova v. Tadjikistan*, UNHRC, Entscheidung vom 20. August 2004, UN Doc. CCPR/C/81/D/964/2001, Abs. 6.8. *Rolando v. Philippines*, UNHRC, Entscheidung vom 8. Dezember 2004, UN Doc. CCPR/C/82/D/1110/2002, Abs. 5.6.

⁵⁰ The CPT Standards, ‚Substanzielle‘ Ausschnitte aus den allgemeinen Berichten des CPT, Auszug aus dem 2. allgemeinen Bericht [CPT/Inf (92) 30], Abs. 37.

⁵¹ The CPT Standards, ‚Substanzielle‘ Ausschnitte aus den allgemeinen Berichten des CPT, Auszug aus dem 2. allgemeinen Bericht [CPT/Inf (92) 30], Abs. 36.

Haft systematisch übergeben werden sollte. Außerdem sollten die betroffenen Personen aufgefordert werden, eine Erklärung zu unterschreiben, in der festgehalten wird, dass sie über ihre Rechte belehrt wurden“.⁵²

UN-Antifolterkonvention

48. Der Ausschuss gegen Folter formulierte in seinen Länderberichten vier Grundrechte aller Menschen, die in Polizeigewahrsam genommen werden, und betonte die Wichtigkeit, dass Verdächtige vor einem Verhör über diese Rechte belehrt werden. Die vier Grundrechte, über die verdächtige Personen unverzüglich belehrt werden müssen, sind:
- (a) das Recht auf Beratung mit einem Rechtsanwalt;
 - (b) das Recht, eine zweite und dritte Partei über ihre Festnahme zu informieren;
 - (c) das Recht auf medizinische Untersuchung; und
 - (d) das Recht auf Belehrung über ihre Rechte, sowohl mündlich als auch schriftlich.⁵³

Grundprinzipien betreffend die Rolle der Rechtsanwälte

49. Die Grundprinzipien betreffend die Rolle der Rechtsanwälte, angenommen vom Achten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger, 1990, enthält spezielle Schutzmechanismen in strafrechtlichen Angelegenheiten. Der Grundsatz 5 lautet: “Regierungen müssen sicherstellen, dass alle Personen von der zuständigen Behörde bei der Festnahme oder Inhaftnahme oder im Zeitpunkt der Beschuldigung wegen einer Straftat sofort über ihr Recht auf Beistand durch einen Rechtsanwalt ihrer Wahl unterrichtet werden.“

Grundsatzkatalog für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen

50. Grundsatz 13 des Grundsatzkatalogs für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen wurde von der UNO-Generalversammlung am 9. Dezember 1988 beschlossen und legt fest dass „eine Person zum Zeitpunkt ihrer Festnahme und zu Beginn ihrer Haft oder ihres Gefängnisaufenthalts von der für ihre Festnahme, Haft oder Gefängenschaft verantwortlichen Behörde über ihre Rechte und die Art, wie sie diese in Anspruch nehmen kann, belehrt und aufgeklärt werden muss.“⁵⁴

Schlussbemerkungen

51. Der EGMR hat betont, dass die Behörden alle angemessenen Schritte unternehmen müssen, um sicherzustellen, dass eine verdächtige Person sich aller ihrer Rechte und der Möglichkeiten, diese in Anspruch zu nehmen, bewusst ist. Die Behörden müssen aktiv dafür Sorge tragen, dass die beschuldigte Person ihr Recht auf Rechtsbeistand und Prozesskostenhilfe sowie ihr Recht auf Aussageverweigerung versteht. Die Bedeutung der Belehrung über Verteidigungsrechte, insbesondere über das Recht auf einen Rechtsanwalt, wurde von anderen internationalen und europäischen Institutionen wiederholt bekräftigt, unter anderem von der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen, dem Europäischen Komitee zur Verhütung von Folter, dem Ausschuss gegen Folter und den Vereinten Nationen. Mehrere andere internationale Institutionen, unter anderem die Menschenrechtskommission, das Komitee zur Verhütung von Folter und der Ausschuss

⁵² The CPT Standards, ‘Substanzielle’ Ausschnitte aus den allgemeinen Berichten des CPT, Auszug aus dem 6. allgemeinen Bericht [CPT/Inf (96) 21], Abs. 16. Siehe auch: Auszug aus dem 12. allgemeinen Bericht [CPT/Inf (2002) 15] Abs. 44; Auszug aus dem 7. allgemeinen Bericht [CPT/Inf (97) 10] Abs. 30; Auszug aus dem 19. allgemeinen Bericht [CPT/Inf (2009) 27] in Abs. 84.

⁵³ CAT/C/SR.191, 14. November 1994, Abs. 46; CAT/C/SR.203, 22. November 1994, Abs. 37; CAT/C/SR.245, 11. Juni 1996, Abs. 20; CAT/C/SR.247, 29 Mai 1996, in Abs. 37.

⁵⁴ *Body of Principles for the Protection of All Persons under Any Form of Detention or Imprisonment* (Grundsatzkatalog für den Schutz aller Personen, die irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfen sind), UNGA, U.N. Doc A/RES/43/173.

gegen Folter, sowie diverse Organe der Vereinten Nationen, haben die grundlegende Bedeutung der unverzüglichen Belehrung von Verdächtigen über ihre Rechte bekräftigt.

52. Außerdem muss gemäß der neuen Richtlinie über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung jede Person, die in einem EU-Staat festgenommen wird, über ihre Verfahrensrechte in einfacher und verständlicher Sprache zum frühest möglichen Zeitpunkt im Verfahren belehrt werden. Die EU-Kommission hat eine Vorlage der Erklärung der Rechte erstellt, in der festgehalten wird, über welche Rechte in einfacher, klarer Form und Weise die Belehrung erfolgen soll.

III. DAS RECHT AUF ZUGANG ZU DEN BEWEISMITTELN

53. Gemäß dem Grundsatz der Waffengleichheit haben verdächtige Personen in den frühen Phasen eines Strafverfahrens das Recht auf Zugang zu den Beweismitteln, damit sie die Rechtmäßigkeit ihrer Festnahme anfechten können. Dies wurde auch vom EGMR und der Menschenrechtskommission bestätigt. Das Recht wird auch in der Richtlinie über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren ausdrücklich festgehalten.

Europäische Menschenrechtskonvention

54. Alle Menschen, denen durch Festnahme oder Haft die Freiheit entzogen wurde, haben das Recht auf ausreichende Belehrung und Zugang zu Beweismitteln, um die Rechtmäßigkeit ihrer Haft anfechten zu können. Das Recht einer beschuldigten oder verdächtigten Person auf Zugang zu Beweismitteln in den Verfahrensakten während der vorbereitenden Phase eines Strafverfahrens wurde vom Gerichtshof als in der Konvention impliziert befunden, abgeleitet aus einer Kombination von Artikel 5(4) und 6(3)(b) EMRK, dem Grundsatz der Waffengleichheit und der Rechtsprechung des EGMR.
55. Artikel 5(4) legt fest: „Jede Person, die festgenommen oder der die Freiheit entzogen ist, hat das Recht zu beantragen, dass ein Gericht innerhalb kurzer Frist über die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung entscheidet und ihre Entlassung anordnet, wenn die Freiheitsentziehung nicht rechtmäßig ist.“ Artikel 6(3)(b) garantiert der beschuldigten Person ausreichend Zeit und Gelegenheit für die Vorbereitung ihrer Verteidigung.
56. In *Shishkov v Bulgaria* hatte eine Person in Untersuchungshaft eine Einschränkung ihrer Rechte auf Akteneinsicht während der Voruntersuchung angefochten und der EGMR urteilte, dass verdächtigen Personen in Haft bestimmte Informationen zugänglich gemacht werden müssen. Der EGMR hob hervor, dass Strafverfahren „immer die Waffengleichheit zwischen den Parteien, dem Staatsanwalt und der festgenommenen Person gewährleisten müssen“,⁵⁵ und erkannte einen Verstoß gegen Artikel 5(4), indem er erklärte:

„Die Waffengleichheit ist nicht gewährleistet, wenn dem Rechtsbeistand der Zugang zu den Dokumenten in den Verfahrensakten verwehrt wird, die wesentlich sind, um die Rechtmäßigkeit der Haft seines Klienten im Sinne der Konvention anzufechten. Das Konzept der Rechtmäßigkeit der Haft ist nicht beschränkt auf die Einhaltung der verfahrenstechnischen Anforderungen gemäß innerstaatlichem Recht, sondern betrifft auch die Angemessenheit des Verdachts, der die Grundlage für die Haft bildet, die Zulässigkeit des von der Haft verfolgten Zwecks und die Rechtfertigung der darauffolgenden Haft.“⁵⁶

57. *Ausreichende Belehrung.* Der EGMR hat befunden, dass es zwar keine Regel gäbe, der verdächtigten Person oder ihrem Rechtsvertreter alle Akten zugänglich zu machen, „sie müssen dennoch ausreichende Informationen erhalten, damit sie in der Lage sind, bei

⁵⁵ *Shishkov v Bulgaria*, EGMR, Urteil vom 9. Januar 2003, Abs. 77. Siehe auch *Lietzow v. Germany*, EGMR, Entscheidung vom 13. Februar 2001 Abs. 44; *Schöps v Germany*, EGMR, Urteil vom 13. Februar 2001, Abs. 44.

⁵⁶ *Shishkov v Bulgaria*, EGMR, Urteil vom 9. Januar 2003, Abs. 77.

einem Gericht ein Rechtsmittel“ bezüglich der Rechtmäßigkeit ihrer Haft gemäß Artikel 5(4) zu ergreifen.⁵⁷ In *Garcia Alva v Germany* erklärte der EGMR, dass das Recht von verdächtigen oder beschuldigten Personen auf Zugang zu den Verfahrensakten aus dem Recht eines kontradiktorischen Verfahrens gemäß Artikel 6 EMRK erwächst und befand, dass „sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die Verteidigung die Möglichkeit erhalten müssen, die Beobachtungen und die Beweismittel in den Akten, die von der anderen Partei erbracht wurden, zu kennen und Kommentare dazu abzugeben“.⁵⁸ Die Behörden müssen mehr als nur die Basisdokumente wie Haftbefehl, Aussagen des Beschwerdeführers und Protokolle von Hausdurchsuchungen zugänglich machen.⁵⁹ Der verdächtigen Person muss Gelegenheit gegeben werden, die Ergebnisse von Untersuchungen zur Kenntnis zu nehmen, die während des Verfahrens durchgeführt wurden,⁶⁰ beispielsweise durch die Offenlegung von wichtigen Zeugenaussagen, die Auswirkungen auf die Untersuchungshaft haben.⁶¹ Es ist gegebenenfalls annehmbar, den Zugang nur einem Rechtsanwalt und nicht der verdächtigen Person zu gewähren.⁶² Wenn hingegen eine verdächtige Person keinen Rechtsanwalt hat oder sich selbst vertritt, muss sie persönlich Zugang zu den Verfahrensakten erhalten.⁶³

58. *Zusammenfassungen können unzureichend sein.* Der EGMR hat auch Regeln über die Zweckmäßigkeit des Zugangs zu Beweismitteln festgelegt. In *Mooren v Germany* erkannte der EGMR, dass eine vierseitige Zusammenfassung der Verfahrensakten die Pflicht zur Öffnung der Akten der Staatsanwaltschaft nicht erfüllte, da damit die Möglichkeiten des Beschwerdeführers zur Anfechtung seiner Haft unfairerweise verkürzt wurden. Ebenso erfüllt eine mündliche Zusammenfassung der Sachverhalte und Beweise in den Verfahrensakten nicht die Anforderungen der Waffengleichheit.⁶⁴ Die Tatsache, dass das innerstaatliche Gericht später anerkannte, dass die Verfahrensrechte des Beschwerdeführers durch den fehlenden Zugang zu den Verfahrensakten verkürzt wurden, und dem Rechtsvertreter gestattete, die Akten zu einem späteren Zeitpunkt einzusehen, heilte die Verfahrensmängel nicht, die in einer früheren Phase des Verfahrens aufgetreten waren.⁶⁵ Der EGMR befand, dass die Behörden ihre Verfahren so organisieren müssen, dass der Einblick in die Verfahrensakten durch die Verteidigung ohne unangemessene Verzögerung ohne allzu große Formalismen möglich ist.⁶⁶
59. *Eng ausgelegte Beschränkungen.* Beschränkungen des Rechts auf Zugang zu Beweismitteln in den Verfahrensakten müssen auf das erforderliche Minimum begrenzt, eng ausgelegt und durch andere Maßnahmen ausgeglichen werden, die die Waffengleichheit gewährleisten. Der EGMR hat anerkannt, dass es notwendig ist, Ermittlungen in strafrechtlichen Verfahren wirksam durchzuführen, was implizieren könnte, dass der Teil der Informationen, der im Verlauf der Ermittlungen gesammelt wird, geheim gehalten wird, damit verdächtige Personen daran gehindert werden, die

⁵⁷ *Shamayev and Others v. Georgia and Russia*, EGMR, Urteil vom 12. April 2005 Abs. 413; *Čonka v. Belgium*, EGMR, Urteil vom 5. Februar 2002, Abs. 50.

⁵⁸ *Garcia Alva v Germany*, EGMR, Urteil vom 13. Februar 2001, Abs. 39.

⁵⁹ *Garcia Alva v Germany*, EGMR, Urteil vom 13. Februar 2001, Abs. 40-43.

⁶⁰ *Natunen v Finland*, EGMR, Urteil vom 31. März 2009, Abs. 42; *Galstyan v Armenia*, EGMR, Urteil vom 15. November 2007, Abs. 84.

⁶¹ *Lietzow v Germany*, EGMR, Urteil vom 13. Februar 2001, Abs. 45-48; *Garcia Alva v Germany*, EGMR, Urteil vom 13. Februar 2001, Abs. 40-43.

⁶² *Kamasinski v Austria*, EGMR, Urteil vom 19. Dezember 1989, Abs. 88; *Kremzow v. Austria*, EGMR, Urteil vom 21. September 1993, Abs. 52.

⁶³ *Foucher v France*, EGMR, Urteil vom 18. März 1997, Abs. 35-36.

⁶⁴ *Mooren v Germany*, EGMR, Urteil vom 9. Juli 2009, Abs. 121-125.

⁶⁵ *Mooren v Germany*, EGMR, Urteil vom 9. Juli 2009, Abs. 121.

⁶⁶ *Schöps v Germany*, EGMR, Urteil vom 13. Februar 2001, Abs. 47-55.

Beweismittel zu fälschen, Zeugen zu beeinflussen oder das Verfahren zu behindern.⁶⁷ Der EGMR befand jedoch, dass „dieses legitime Ziel nicht auf Kosten substanzieller Beschränkungen der Verteidigungsrechte erreicht werden kann“.⁶⁸ Der EGMR befand, dass Informationen, die für die Bewertung der Rechtmäßigkeit einer Haft wesentlich sind, für den Rechtsanwalt der verdächtigen Person auf geeignete Art verfügbar sein müssen, auch in Fällen, in denen innerstaatliche Behörden vorgebracht haben, dass sie Absprachen und Beeinträchtigungen von Beweismitteln befürchten⁶⁹ oder das Risiko besteht, dass der Erfolg von laufenden Untersuchungen beeinträchtigt wird.⁷⁰ Jegliche Beschränkung muss sich auf das strikt Notwendige beschränken und jegliche Schwierigkeiten der Verteidigung durch eine Beschränkung ihrer Rechte müssen im nachfolgenden Verfahren geheilt werden.

60. Im Fall von *Moiseyev v Russia* brachte die Regierung vor, dass der Zugang zu den Verfahrensakten aufgrund von Bedenken der nationalen Sicherheit beschränkt wurde. Der EGMR befand, dass die Beschränkungen des Zugangs im Umfang beschränkt, angemessen und gesetzlich begründet sein müssen:

„Der Gerichtshof akzeptiert, dass Bedenken der nationalen Sicherheit unter bestimmten Umständen Beschränkungen der Verfahrensrechte in Fällen bedingen, die Staatsgeheimnisse betreffen. Auch wenn die nationale Sicherheit gefährdet ist, muss gelten, dass das Konzept der Rechtmäßigkeit und der Rechtsstaatlichkeit in einer demokratischen Gesellschaft erfordert, dass Maßnahmen, die Menschenrechte wie das Recht auf ein faires Verfahren beschränken, eine gesetzliche Grundlage haben und geeignet sein müssen, ihre Schutzfunktion zu erfüllen.“⁷¹

Richtlinie über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren

61. Die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren verleiht dem vollständigen, uneingeschränkten und freien Zugang zu Verfahrensakten einen hohen Stellenwert. Artikel 7(1) der Richtlinie lautet:

„1. Wird eine Person in irgendeinem Stadium des Strafverfahrens festgenommen und inhaftiert, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass alle Unterlagen zu dem gegenständlichen Fall, die sich im Besitz der zuständigen Behörden befinden und für eine wirksame Anfechtung der Rechtmäßigkeit der Festnahme oder Inhaftierung gemäß dem innerstaatlichen Recht wesentlich sind, den festgenommenen Personen oder ihren Rechtsanwälten zur Verfügung gestellt werden.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verdächtigen oder beschuldigten Personen oder ihren Rechtsanwälten Einsicht in zumindest alle im Besitz der zuständigen Behörden befindlichen Beweismittel zugunsten oder zulasten der Verdächtigen oder beschuldigten Personen gewährt wird, um ein faires Verfahren zu gewährleisten und ihre Verteidigung vorzubereiten.“

62. Artikel 7(3) und Erwägungsgrund 30 der Richtlinie legen auch den Zeitpunkt des Zugangs zu den Verfahrensakten fest. Er muss so rechtzeitig gewährt werden, dass die Verteidigungsrechte wirksam wahrgenommen werden können, spätestens aber wenn ein Gericht über die Rechtmäßigkeit der Festnahme oder Inhaftierung gemäß Artikel 5(4) der

⁶⁷ *Lietzow v Germany*, EGMR, Urteil vom 13. Februar 2001, Abs. 47; *Jasper v the United Kingdom*, EGMR, Urteil vom 16. Februar 2000, Abs. 43; *Dowsett v the United Kingdom*, EGMR, Urteil vom 24. Juni 2003, Abs. 42.

⁶⁸ *Shishkov v Bulgaria*, EGMR, Urteil vom 9. Januar 2003, Abs. 77.

⁶⁹ *Lietzow v Germany*, EGMR, Urteil vom 13. Februar 2001, Abs. 45, 47.

⁷⁰ *Garcia Alva v Germany*, EGMR, Urteil vom 13. Februar 2001, Abs. 42.

⁷¹ *Moiseyev v Russia*, EGMR, Urteil vom 9. Oktober 2008, Abs. 215-217. Siehe auch *Matyjek v. Poland*, EGMR, Urteil vom 24. September 2007, Abs. 59.

EMRK entscheidet. Der Erwägungsgrund 34 fordert, dass die Einsicht in die Verfahrensakte unentgeltlich zu erfolgen hat.

63. Erwägungsgrund 32 wiederholt die Bedeutung des unbeschränkten Zugangs zu den Verfahrensakten und legt fest, dass eine Beschränkung des Rechts auf Zugang zu den Verfahrensakten im Besitz der zuständigen Behörden nur gerechtfertigt ist, „wenn damit das Leben oder die Grundrechte einer anderen Person ernsthaft gefährdet werden könnten oder wenn die Verweigerung des Zugangs zum Schutz eines wichtigen öffentlichen Interesses unbedingt erforderlich ist“. Dieser Erwägungsgrund legt fest, dass eine Verweigerung des Zugangs gegen die Verteidigungsrechte abgewogen werden muss und strikt im Einklang mit dem Recht auf ein faires Verfahren gemäß EMRK auszulegen ist.

Andere internationale Normen

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

64. Das Recht einer beschuldigten oder verdächtigen Person auf Zugang zu Beweismitteln wurde in Anwendung des Artikels 14(3)(b) des IPBPR entwickelt, der die Rechte von Verdächtigen in Strafverfahren garantiert, „angemessene Zeit und Gelegenheit für die Vorbereitung ihrer Verteidigung zu haben“. Im allgemeinen Kommentar 32 betonte die Menschenrechtskommission, dass „angemessene Gelegenheit den Zugang zu Dokumenten und anderen Beweismitteln umfassen muss; dieser Zugang muss alle Unterlagen einschließen, die die Anklagebehörde gegen die beschuldigte Person verwenden will oder die sie entlastet. Unter entlastenden Unterlagen sind nicht nur Unterlagen zu verstehen, die die Unschuld beweisen, sondern auch andere Beweismittel, die die Verteidigung unterstützen (z. B. Anzeichen, dass ein Geständnis nicht freiwillig erfolgt ist)“.⁷²

Schlussbemerkungen

65. Um den Grundsatz der Waffengleichheit einzuhalten, befand der EGMR, dass verdächtige Personen in den frühen Phasen eines Strafverfahrens das Recht auf Zugang zu den Beweismitteln haben sollten, damit sie die Rechtmäßigkeit ihrer Festnahme anfechten können. Dies umfasst die Ergebnisse der Untersuchungshandlungen während des Verfahrens sowie Beweismittel, die sich auf die Angemessenheit des Verdachts, der die Festnahme begründet hat, die Rechtmäßigkeit der Festnahme und die Rechtfertigung der Inhaftierung beziehen. Die Beweismittel müssen ohne unangemessenen Verzug bereitgestellt werden und Beschränkungen des Rechts auf Zugang zu Beweismitteln in den Verfahrensakten müssen auf das erforderliche Minimum begrenzt, eng ausgelegt und durch andere Maßnahmen ausgeglichen werden, die die Waffengleichheit gewährleisten. Die Menschenrechtskommission hat den allgemeinen Grundsatz bestätigt, dass verdächtige Personen Zugang zu Dokumenten und Beweismitteln in den Verfahrensakten haben müssen, und hat betont, dass dies auch entlastendes Material umfasst.
66. Die Standards von EMRK und IPBPR flossen in die Richtlinie über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung ein, die bindende Verpflichtungen für alle EU-Mitgliedstaaten schafft, dafür zu sorgen, dass eine beschuldigte Person oder ihr Rechtsanwalt Zugang zu allen Unterlagen in den Verfahrensakten hat, die für die Ermittlung der Rechtmäßigkeit der Festnahme oder der Haft wesentlich sind. Die Richtlinie legt auch fest, dass der Zugang unentgeltlich und rechtzeitig sein muss, damit die beschuldigte Person ihre Verteidigung vorbereiten oder Entscheidungen in den Voruntersuchungen anfechten kann. Mitgliedstaaten, die die Grundsätze der Richtlinie noch nicht vollständig umsetzen, müssen ihre nationalen Rechtssysteme ändern, damit dies der Fall ist.

SCHLUSSBEMERKUNGEN ZUM RECHT AUF BELEHRUNG UND UNTERRICHTUNG

⁷² UNHRC, Allgemeiner Kommentar Nr. 32, *Right to equality before the courts and tribunals and to a fair trial*, UN Doc. CCPR/C/GC/32, 23. August 2007, Abs. 33.

67. Die EMRK und der IPBPR haben detaillierte Regeln festgelegt, welche Informationen einer Straftat beschuldigten oder verdächtigen Menschen während der frühesten Phasen eines Strafverfahrens zugänglich gemacht werden müssen. Diese Belehrung und Unterrichtung umfasst die Gründe für die Festnahme, die wesentlichen Sachverhalte, die den Vorwürfen zugrunde liegen, und die rechtliche Einstufung dieser Sachverhalte. Alle Verdächtigen müssen auch über ihre Verteidigungsrechte belehrt werden und der EGMR hat betont, dass die Justizbehörden alle angemessenen Schritte unternehmen müssen, um sicherzustellen, dass die Verdächtigen so frühzeitig wie möglich im Strafverfahren über ihre Verteidigungsrechte vollständig informiert werden. Schließlich haben verdächtige Personen das Recht auf Zugang zu den Beweismitteln in den Verfahrensakten, damit sie die Rechtmäßigkeit ihrer Festnahme anfechten können.
68. Der Rat der Europäischen Union hat das Recht auf Belehrung und Unterrichtung als wesentlichen Bestandteil des EU-Fahrplans identifiziert, der die vollständige Umsetzung und Einhaltung von Mindeststandards über die Rechte beschuldigter und verdächtigter Personen in der EU gewährleisten soll.⁷³ Nachdem nun die Richtlinie über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung vom Rat und dem Parlament der EU angenommen wurde, muss jeder Mitgliedstaat sicherstellen, dass sein Strafrecht die darin enthaltenen Mindeststandards einhält.

⁷³ Entschließung des Rats vom 30. November 1999, (2009/C 295/01).